

# Das Problem der Offiziumsordnung in den sogenannten Mischregeln der gallischen Klöster

Von Corbinian Gindele

Mit dem Ausdruck *regula unita*, den Mabillon, Le Cointe und Pardessus verwenden, oder dem neueren *regula mixta* ist das angebliche Zusammengehen insbesondere der Mönchsregel St. Columbans (RCol ad Mon. = RCol) mit jener des hl. Benedikt (RB) gemeint. Als Zeitraum dieses, wie Ph. Schmitz sagt, interessanten Ereignisses monastischer Geschichte<sup>1</sup> nennt man meist das 7. und 8. Jh. Vom monastischen und römischen *ordo officii* herkommend, werden wir den zeitlichen Raum von der Mitte des 6. bis zur Mitte des 9. Jh. ausdehnen, also auf die Zeit zwischen Benedikt von Nursia und Benedikt von Aniane.

Die Offiziumsordnung der RB<sup>2</sup> ist bekannt. Es sei daran erinnert, daß jene der RCol den Psalter nicht bloß einmal, sondern mehrere Male in der Woche beten heißt.<sup>3</sup> Man kann in den alten Klosterregeln drei Gruppen erkennen: die einen erwähnen den *ordo officii* nur vorübergehend, die andern bringen zu einem vorausgesetzten festen *ordo* gewisse Ergänzungen, eine dritte Gruppe gibt einen klaren, wenn auch für uns immer wieder allzu knapp dargelegten Aufbau des Offiziums. Zur letzten Gruppe gehören die *ordines officii* der RCol (oCol), und RB (oBen).

Man muß feststellen, daß die Verfechter der *regula mixta* oder *unita* sich meist keine Gedanken machten, wie die Klöster solcher Regel ihr Chorgebet sangen. Cousin sagt wenigstens, daß es interessant wäre, den Aspekt zu gewinnen, der den Chorgesang solcher Klöster erkennen ließ, „*qui prospèrent un siècle durent sous le patronage de saints Benoît et Columban. Puisse ce sujet tenter un chercheur!*“<sup>4</sup> Hat sich für diese Untersuchung nur keiner gefunden, weil die alten *ordines officii* in sich vielfach dunkel und voll Rätsel sind? Oder waren die Freiheiten in der Gebetsordnung der alten Klöster wirklich so groß, daß es sich gar nicht lohnt, Gesetzmäßigkeiten zu finden?

<sup>1</sup> Ph. Schmitz, *Geschichte d. Benediktinerordens I* (1947), S. 59.

<sup>2</sup> RB cap. 8–20.

<sup>3</sup> RCol ad Monachos cap. 7.

<sup>4</sup> P. Cousin, *La psalmodie chorale dans la règle de S. Colomban. Mélanges Colombaniens* (Paris 1950) S. 191.

Ist uns nicht das Gespür für den engen Zusammenhang von klösterlicher Lebens- und Gebetsordnung verloren gegangen, seit die mittelalterlichen Orden und neuen Genossenschaften sich mehr oder weniger dem *ordo officii* der römischen Kirche anschlossen? Von der Augustinerregel abgesehen, die in ihrer Briefform eine Sonderstellung einnimmt, müssen wir festhalten, daß mit dem Ende der alten *ordines officii* auch das Ende der alten Klosterregeln gekommen war, welche diese *ordines officii* enthielten: der Wille zu neuem, kürzeren Offizium verdrängte z. B. die kraftvolle, starke Nonnenregel des großen Caesarius von Arles. Wenn man den geringen Anteil Columbans an der ihm zugeschriebenen *regula coenobialis*<sup>5</sup> betrachtet, wäre es wohl an der Zeit, als mächtigen, die RCol verdrängenden Faktor deutlichst das viel kürzere, so zeitnahe Offizium der RB zu nennen und nicht zu schnell die „Milde der RB in der Bußordnung“ anzuführen, von der wir nicht das Maß, sondern nur Verfügungen allgemeiner Art kennen.<sup>6</sup>

Wegen der intensiven Kraft, die wir dem oBen beimessen, melden wir also Zweifel an, ob von einem echten Zusammengehen der RCol mit der RB geredet werden kann. Die *ordines officii* der beiden Regeln schließen sich geradezu aus, wenn man von ihren Unterschieden ausgeht. Die verschiedenen Ausmaße an Psalmen nannten wir schon. Doch diese Verschiedenheit verursachte und bedingte ganz neue Formen, die sich niemals mehr mit den alten mischen konnten. Soll man dennoch am Ausdruck *regula mixta*<sup>7</sup> festhalten? Das ist der Gesichtspunkt, unter dem unsere Untersuchung angestellt wird.

Wir werden im ersten Teil unserer Untersuchung prüfen, was wir heute in den Quellen,<sup>8</sup> besonders in den Chartae,

a) bis zur Mitte des 7. Jh.

b) bis zum dritten Viertel desselben Jh., und

c) bis zum Ende des 7. und Beginn des 8. Jh. an Bezeugung einer *regula mixta* in gallischen Klöstern finden. Daraus ergibt sich die Beantwortung der Frage, wie man sich von den *ordines officii* her das Verhältnis jener Regeln und *ordines officii* zueinander denken soll.

## I. Die Quellen

### a) bis zur Mitte des 7. Jh.

Von den Dokumenten der ersten Hälfte des 7. Jh. sind folgende drei zu untersuchen: die Chartae des Blidegisil für Fossés (640), des Faro für Rebais (636) und des Eligius für Solignac (632).

<sup>5</sup> Vgl. Sancti Columbani opera, ed. G. M. Walker (Dublin 1957) S. L.

<sup>6</sup> C. Gindele, Die gallikanischen laus perennis-Klöster und ihr *ordo officii*. Rev. Bén. 69 (1959) S. 32–48; Die Satisfaktionsordnung von Caesarius und Benedikt bis Donatus, Rev. Bén. 69 (1959) S. 216–236.

<sup>7</sup> R. Aigran verwendet den Ausdruck *compromis* (Fliche-Martin, Histoire de l'Église, V S. 509).

<sup>8</sup> A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I (1904) S. 289 ff., 297. Anm. 1, 309; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II (1878) S. 442, Anm. 2.

Die Charta für Fossés<sup>9</sup> beurteilt selbst Mabillon<sup>10</sup> als non omnino sinceram, erst recht Le Cointe;<sup>11</sup> Malnory nennt sie eine spuria,<sup>12</sup> K. Voigt für vollkommen gefälscht.<sup>13</sup> In der viel herangezogenen Charta des Faro ist nach Ansicht von Toussaint Duplessis einiges verdorben und hineingeschoben, temere intrusa.<sup>14</sup> Malnory aber sieht in ihr ein untrügliches Zeugnis für ein erstes Zusammengehen der RCol mit der RB.<sup>15</sup> Hauck zitiert sie zu Gunsten von Luxeuil.<sup>16</sup> Frz. Beyerle ist es, der in neuester Zeit die Charta Faros auf den ersten Blick für verdächtig hält, und zwar gerade wegen der darin erwähnten Doppelobservanz. Ferner nennt Jonas, der die Vita des hl. Columban verfaßte, die Gründer von Rebais anders und kennt nur die RCol. „Was sollte aber Jonas schon bewogen haben, Dado allein zu nennen und die anderen (Gründer) totzuschweigen? Wollte er doch den Segen Columbans an den Söhnen Autharis vor Augen führen.“<sup>17</sup> Das Forschungsergebnis von Frz. Beyerle scheint nun besonderes Gewicht zu haben, weil darin auch die königliche Urkunde für Rebais für vernechtet und von der Markulfischen, sicher nach 650 entstandenen Formelsammlung abhängig erklärt wird. Schon Hauck weist es zurück, Jonas zu verdächtigen.

Wir haben also durch die Untersuchung Frz. Beyerles gewichtige Gründe, in der Charta Faros kein Zeugnis für eine Mischregel zu erblicken.

Als dritte Charta gaben wir jene an, die Bischof Eligius für Solignac<sup>18</sup> ausstellte. Malnory läßt sie nicht als Dokument für eine regula mixta gelten.<sup>19</sup> Krusch dagegen nennt sie — 6 Jahre nach Malnory's Untersuchung — eine charta tanta auctoritate. Der gleichen Meinung ist F. Baix im Jahr 1951.<sup>20</sup> Wir haben schon angedeutet, daß Hauck große Bedenken hat, die Charta des Eligius nicht für vernechtet zu halten. Das Zeugnis von Jonas für Columban allein ist ihm wertvoller als die Charta, welche Benedikt und Columban nennt.<sup>21</sup> Die Position von Krusch hat aber nicht als uner-

<sup>9</sup> S. M. Pardessus, *Diplomata II* (Paris 1849) S. 61–63. Nr. 293; *PL* 88 S. 1157.

<sup>10</sup> J. Mabillon, *Annales O.S.B. I* (1773) S. 372.

<sup>11</sup> Le Cointe, *Annales ecclesiastici Francorum III* (1668) S. 73.

<sup>12</sup> A. Malnory, *De Luxoviensibus monachis* (Paris 1894) S. 87 Anm. 1.

<sup>13</sup> K. Voigt, *Die Vita Baboleni und die Urkunden für St. Maur-des-Fossés*, *Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Gesch.-Kunde* 31 (1906) S. 314 ff. Pardessus II S. 39–41, Nr. 275.

<sup>14</sup> T. Duplessis, *Histoire de l'église de Meaux I* (1713) S. 45–51, 602–607, II (Dokumente).

<sup>15</sup> Malnory, *De Luxoviensibus*, S. 27.

<sup>16</sup> Hauck, *Kirchengeschichte I* S. 297.

<sup>17</sup> Frz. Beyerle, *Das Formelbuch des westfränkischen Mönchs Markulf und Dagoberts Urkunde für Rebais a. 635*. *Deutsches Archiv f. Erforschung des MA* 9 (1951) S. 46.

<sup>18</sup> B. Krusch, *MGH SS rer. merov. IV* S. 745<sup>24</sup>–749; Pardessus II S. 11–13, Nr. 254.

<sup>19</sup> Malnory, *De Luxoviensibus* S. 28 Anm. 3, 86–88.

<sup>20</sup> F. Baix, *S. Remacle et les abbayes de Solignac et de Stavelot-Malmedy*, *Rev. Bén.* 61 (1951) S. 167–207.

<sup>21</sup> Hauck, *Kirchengeschichte I* S. 291 Anm. 6.

schüttert zu gelten. Frz. Beyerle<sup>22</sup> und R. Buchner<sup>23</sup> machten 1952 bzw. 1953 darauf aufmerksam, man habe den Untersuchungen Levillain's mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, als es ihm Krusch in dieser Frage zugesteht. Wenn wir weiter unten die Markulf'sche Formelsammlung in unsere Untersuchung miteinbeziehen, werden wir darauf zurückkommen. Die *Charta Eligii* hat sicher in vielem als echt zu gelten; sie weist aber auch genügend Stellen auf, die nur als spätere Zutat bewertet werden können. Wir machen auf folgende aufmerksam.<sup>24</sup> Im Einleitungssatz wird gesagt, der Abt Remailus stehe dem Kloster vor *cum reliquis fratribus*. Es ist nicht einleuchtend, weshalb noch *reliqui fratres* genannt werden, die mit dem Abt dem Kloster vorstehen. Die folgende Stelle wirkt schwülstig, weil in die echte Formel<sup>25</sup> *cedo vobis cessumque esse volo* eingefügt ist *parva pro magnis, terrena pro coelestibus, temporalia pro aeterna*. Das *itibus* vor *ac reditibus* (*redditibus*) verrät deutlich, daß am ersten Text geändert wurde. Wiederum schwülstig hört sich die Wendung an: *vel repletus spiritu immundo qui christianorum semper conatur convellere facta, consilium dederit aut adminiculum praebuerit*. Auffallend und übermäßig lang erscheinen die zur Strafandrohung und Schlußbeteuerung verwendeten Bibelzitate mit den Anklängen an gehäuften liturgischen, unrömischen<sup>26</sup> Sprachstil (*omnium sanctorum angelorum, archangelorum, patriarcharum, prophetarum, martirum et confessorum catervam*). Wortreich sind die Wendungen *christianissimi et piissimi domni Dagoberti — de presenti sacratissima manu sua*. Nicht mehr die ursprüngliche Form klingt aus der Wendung: *et ex quorum regula tu nobis complacens in hoc monasterio alius es prelatus*. Verunechtet klingt auch die letzte Zeile der *charta Eligii*, in der Vincencius minimus omnium levitarum Christi als Schreiber unterzeichnet, *rogatus a filio (!) Eligio*.

Wir halten uns an das Urteil Haucks: man muß zum mindesten annehmen, daß bei der Bestätigung der Urkunde durch die Synode von Soisson i. J. 866 der Text in diesem Punkt — also des Namens Benedikt — eine Interpolation erfahren hat.<sup>27</sup> Nun ist einzufügen, daß die heutige Forschung mehr dazu neigt, die Markulf'sche Formelsammlung in die Mitte des 7. Jh. zu legen. R. Buchner gibt den Vertretern dieser Ansicht, also Levillain und Frz. Beyerle, recht; alle drei kritisieren die Aufstellungen von Krusch, der die Markulf'sche Formelsammlung erst im 8. Jh. entstanden wissen will.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> Frz. Beyerle, *Das Formelbuch*, S. 43.

<sup>23</sup> R. Buchner, *Deutschlands Geschichtsquellen* (Wattenbach-Levison), Vorzeit und Karolinger, Beiheft *Die Rechtsquellen* (1953), S. 51.

<sup>24</sup> Vgl. Malnory, *De Luxoviensibus* S. 86–88. Für die eingehenden Auskünfte und Hinweise bezüglich der *Charta Eligii* und jener des 7. Jahrzehnts möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Franz Beyerle-Konstanz auf das herzlichste danken. Er nennt die meisten zu erwähnenden Stellen hypertroph und ungewöhnlich.

<sup>25</sup> Frz. Beyerle, *Der Tellotext für Dissentis* von 765. Jahresbericht d. hist.-antiquar. Gesellschaft v. Graubünden (1948) S. 34, unterste Zeile.

<sup>26</sup> Diese Feststellung verdanke ich H. P. Leo Eizenhöfer, Abtei Neuburg.

<sup>27</sup> Hauck, *Kirchengeschichte* I, S. 291 Anm. 6.

<sup>28</sup> Buchner, *Die Rechtsquellen*, S. 49.

Nicht unwichtig erscheint uns die Tatsache, daß Markulf keine Verfasser-namen zur Regel nennt, die im zu gründenden Kloster beobachtet werden soll. Wenn Markulf dem Wort *ecclesia, episcopus, abbas* immer ein *ille* beifügt, um den Namen anzudeuten, welcher dafür einzusetzen ist, wäre doch zu erwarten, daß er bei *regula* ein *illius* oder *illorum* anfügt, um anzudeuten,<sup>29</sup> daß hier der Name der Regelschreiber einzufügen ist. Aber dies *ille* als typisches äußeres Kennzeichen der Formeln fehlt, wenn Markulf eine *regula* nennt; offenbar kennt er weder eine RCol, obwohl er ein *monasterium Lossoviense* nennt, noch eine RB et RCol. Wenn also in den Urkunden vor Markulf der Ausdruck *instituta Patrum* verwendet wird, ist diese Wendung auch nicht mit *illorum* zu denken, sondern als feste Bezeichnung dafür, daß jedes Kloster auf die *instituta patrum* gegründet ist; diese Bezeichnung bedurfte vor der Mitte des 7. Jh. noch keiner Ergänzung durch bestimmte Namen von Vätern, wenigstens nicht zweier Namen, deren Regeln so grund-verschieden sind, besonders was den *ordo officii* angeht.

Die Bedeutung der Markulf'schen Formelsammlung als etwaiger Niederschlag von *Chartae*, die vor der Mitte des 7. Jh. entstanden sind, und alles übrige bisher Gesagte lassen den Schluß in Erwägung ziehen, daß unsere drei erwähnten *Chartae*, welche als Kronzeugen für sog. Mischregeln vor der Mitte des 7. Jh. gelten, in diesem Punkt verunechtet sind. Aber auch die schon für diese Zeit viel zitierte *Vita Sadalbergas* muß als Beweisstück für Mischregeln ausscheiden. Denn diese *Vita* gehört nach Levison in die Karolingische Zeit. „Was über Jonas hinausgeht und z. T. im Widerspruch zu ihm erzählt wird, kann nicht als beglaubigte Geschichte gelten“.<sup>30</sup>

Da uns also die Dokumente entgleiten, halten wir es für richtiger, daß die RB bis zur Mitte des 7. Jh. in Gallien nicht bezeugt ist. Es ist verständlich, daß z. B. der kritische Le Cointe den Namen Benedikts nicht aus allen Dokumenten verbannt wissen wollte. Er rechnete ja damit, daß z. B. die *Regula Donati*, in der die RB reichlich erwähnt wird, schon 625 entstanden sei, während wir sie heute erst in die 2. Hälfte des 7. Jh. verlegen.<sup>31</sup> Aber Le Cointe wollte nichts wissen von einer frühen Mischung der RCol mit der RB. Unsere Annahme, die RB für Gallien bis zur Mitte des 7. Jh. auszu-schalten, wird auch deshalb besonders gestützt, weil die selbständige, mächtig aufquellende irisch-columbanische Klosterart bis zur Mitte dieses Jh. sicher noch am wenigsten der benediktischen bedurfte.

<sup>29</sup> MGH, *Legum sectio V, Formulae merov. et karol.* S. 39 ff.

<sup>30</sup> Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA, Vorzeit und Karolinger*, 1. Heft (1952) S. 138.

<sup>31</sup> Man wird einwenden: Und der Brief des Venerandus an Bischof Constantius, in dem Benedikt und seine Regel für das dritte Jahrzehnt des 7. Jh. bezeugt wird? Nach A. Mundó kann die Authentizität dieses Briefes nicht bezweifelt werden (*L'authenticité de la Regula S. Benedicti*, *Studia Anselmiana* 42 (1957), Anm. 127). Weil aber Mundó dieser Frage nichts Neues hinzufügt, halten wir uns lieber an B. Steidle, nach dem dieses Dokument aus verschiedenen Gründen schweren Bedenken unterliegt (*Die Regel St. Benedikts*, 1952, S. 38). Da wir eben mehrere merowingische *Chartae* erwähnten, paßt der Hinweis, daß der Brief des Venerandus (hgb. von L. Traube, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti*, *Abhandlungen d. kgl.-bayr. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Klasse* 25, 1910, S. 87) sich mehr wie eine

*b) im dritten Viertel des 7. Jh.*

Von den Chartae aus der zweiten Hälfte des 7. Jh. gehören 10 in den Bereich unserer Fragen und Probleme, ferner die Canones des Synodalkonzils Leodegars, in denen die RB erwähnt wird, und die Vita Praeieci.

Wir geben zunächst eine Tabelle der Chartae. Die Chartae der linken Seite haben Markulfsche Formeln, jene der rechten gelten seit dem 18. Jh. von vorneherein als falsch oder verunechtet, die der Mitte hat beide Eigenschaften.

## Chartae

Mit Markulf	seit dem 18. Jh. als falsch oder verunechtet bewertet
Emmo für St. Peter (660)	
Bertefried für Corbie (662)	Nivard für Hautvillers (662)
	Amand für Barisis (664)
	Clothar III. für Bèze (664)
Drauscus für St. Maria (666) (Soisson)	
	Numerian für St. Dié (666)
	Leodebod für St. Aignan (667)

Von der Charta Nivards für Hautvillers<sup>32</sup> sagt Pardessus, daß sie nullibi integra und ihr noch erhaltenes fragmentum von den Autoren der Gallia christiana pluries interpolatum et diversimode a diversis auctoribus relatum“ einzuschätzen sei.<sup>33</sup>

In der Charta Amands für Barisis (Faveroles)<sup>34</sup> will Le Cointe den Namen Benedikts als quasi inserta getilgt wissen. Aus gleichen Gründen gehört nach Le Cointe der gleiche Name nicht in die Charta Clothars III. für Bèze,<sup>35</sup> weil dieses Kloster damals nur unter der Regel des hl. Columban gelebt habe.<sup>36</sup> D'Achery weist darauf hin, daß Benedikts Namen vom Rand

Charta als eine Epistola liest. Die etwas harte, fast bedrohliche Ausdrucksweise darin wiegt vor, nicht die verbindliche, freundliche, persönlich wirkende des merowingischen Briefstils. Diesen Eindruck bekommt man, wenn man z. B. den Brief des Venerandus an Bischof Constantius vergleicht mit dem Brief, den dieser an Bischof Desiderius schrieb (MGH, Epist. III S. 204–205). Selbst wenn Venerandus auch Bischof war, hätte sein Brief an den so freundliche Briefe schreibenden Constantius etwas liebenswürdiger, vornehmer und zurückhaltender ausfallen dürfen. Als Charta unterlag die Urkunde des Venerandus noch mehr der Verunechtung wie ein Brief.

<sup>32</sup> Pardessus II S. 128–129 Nr. 346; S. 128 Anm. 2; PL 88, S. 1181.

<sup>33</sup> Gallia christiana IX S. 251.

<sup>34</sup> Pardessus II S. 133–134 Nr. 350; PL 87, S. 1271.

<sup>35</sup> Pardessus II S. 134–135 Nr. 351; MGH Dipl. I S. 39 Nr. 42.

<sup>36</sup> Le Cointe, Annales II S. 1094. Le Cointe, Annales IV, zum Jahr 734.

in den Text geraten sei.<sup>37</sup> Auch Malnory weist ein frühes Zusammengehen der RCol mit der RB für Bèze ab.<sup>38</sup> B. Heurtebize sagt: on y observa d'abord la règle de s. Coloman, à la quelle se substituera peu à peu cette de s. Benoît.<sup>39</sup> Die Charta Leodebods für Aignan (Orléans)<sup>40</sup> hält Le Cointe nicht für zuverlässig, weil man in diesem Kloster weder die Regel Benedikts, noch die Columbans befolgte, sondern eine aus den vielen anderen.<sup>41</sup> Auch nach neueren Untersuchungen wurde diese Urkunde im 9. Jh. verunechtet.<sup>42</sup> Von den Chartae, in denen die Markulfischen Formeln verwendet sind, ist die von Drauscus bis heute in ihrer Echtheit und Reinheit am wenigsten angezweifelt. Le Cointe will in den Chartae Emmos<sup>43</sup> und Bertefrieds<sup>44</sup> das Zusammengehen der RCol und der RB nicht gelten lassen, da die beiden Regeln damals noch nicht „zusammengewachsen“ waren.<sup>45</sup> In der Charta für Corbie bringt Pardessus selbst den Namen Benedikts in eckiger Klammer. Gegen Le Cointe und die Bollandisten halten Malnory<sup>46</sup> und Levillain<sup>47</sup> an der Echtheit dieser Charta fest. Hier ist wohl entscheidend, was man unter dem *ordo regularis* in der Vita der Königin Balthildis, der Gründerin von Corbie, zu verstehen hat. Wir werden noch darauf zu sprechen kommen.

Auf die Charta des Bischofs Drauscus<sup>48</sup> ist näher einzugehen. Pardessus wiederholt die Einwände Le Cointe's in keiner Anmerkung zu dieser Charta. Le Cointe sagt: die Stelle, an der vom Zusammengehen von RCol und RB die Rede ist, *corruptus est procul dubio nec facile corrigi potest*. Der Sinn aber sei folgender: der Bischof Drauscus verlange, daß die Nonnen, die sub regula beatissimorum Patrum gelebt hatten, *inposterum regulam sancti Columbani custodirent*.<sup>49</sup> Le Cointe weist dann hin, daß es Nonnenklöster mit der Regel des hl. Columban gab, ja daß zunächst die meisten Nonnenklöster Galliens damals nach der RCol lebten; die Diözese Soissons sei zudem jener von Meaux benachbart, in der das bekannte Frauenkloster St. Columbans und St. Faras lag. Wohl hätte St. Leodegar Beziehungen zu S. Maria in Soissons gehabt, aber dies ändere die obigen Feststellungen nicht.

Zum Text der Charta selbst möchten wir zunächst bemerken, daß die Einleitung die gleiche ist wie bei Emmo und daß der Satz mit den Namen

<sup>37</sup> d'Achery, *Spicilegium* II (1723) S. 402 Anm.

<sup>38</sup> Malnory, *De Luxoviensibus* S. 29.

<sup>39</sup> *Dictionnaire d'Hist. et de Géographie eccl.* 8, S. 1340.

<sup>40</sup> Pardessus II S. 142–145 Nr. 358; PL 88, S. 1186.

<sup>41</sup> Le Cointe, *Annales* III S. 438 z. Jahr 656.

<sup>42</sup> Vgl. A. Zimmermann, *Kalendarium Benedictinum* II S. 549, der sich auf die Untersuchungen von M. Prou und A. Vidier, *Recueil des Chartes de St. Benoît-sur-Loire* I (Paris 1900) 5/10, 1/19 stützt.

<sup>43</sup> Pardessus II S. 112–114 Nr. 335; PL 88, S. 1171.

<sup>44</sup> Pardessus II S. 126–128 Nr. 345; S. 126 Anm. 1; PL 88, S. 1178.

<sup>45</sup> Le Cointe, *Annales* IV, z. Jahr 734.

<sup>46</sup> Malnory, *De Luxoviensibus*, S. 34.

<sup>47</sup> Levillain, *Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie*, Paris 1902.

<sup>48</sup> Pardessus II S. 138–141 Nr. 355; PL 88, S. 1183.

<sup>49</sup> Le Cointe, *Annales* III S. 606, z. Jahr 668.

Benedikt und Columban sehr verdorben erscheint. Am ungewöhnlichsten wirkt: *qui construxerunt regulam et cursum sancti Benedicti*. Ein Kloster errichten, *construere monasterium* gehört zu den echten Ausdrücken merowingischen Chartae-Stils, aber nirgends erscheint *construere* in Verbindung mit *regula* und *cursum*. Zudem macht uns Frz. Beyerle darauf aufmerksam, daß schon im ersten Drittel der Charta viele Ungereimtheiten stehen, z. B. das *licet*-tamen, zu dem Markulf keinen Anlaß gibt, im zweiten Satze. Der Gegensatz ist inhaltlich sinnwidrig. Immer wieder wirken Worte wie Einschub und es erscheinen nicht stilschte Ausdrücke, so daß auch die Charta Drauscii als verunechtet gelten muß, wie die übrigen Chartae, welche im 6. und 7. Jahrzehnt des 7. Jh. die Formelsammlung des Markulf benützten. Wir meinen jene Emmos, Bertefrieds und Nummerians. Le Cointe lehnt insbesondere in den Chartae Emmos und Bertefrieds das Zusammengehen der RB mit der RCol ab. Pardessus stellt die Charta Nummerians<sup>50</sup> *omnino suppositis instrumentis* gleich, *teste Calmeto*. Zum Vergleich und zur Begründung unserer Mahnung, bei diesen Chartae Vorsicht walten zu lassen, erinnern wir an die Urkunde Audomars (662) für Sithiu.<sup>51</sup> Sie ist ein Beispiel dafür, wie Markulfsche Formeln verwendet wurden, ohne daß Namen von Klostergründern erscheinen. Natürlich wissen wir von Audomar, daß er der Schüler des Abtes Eustasius zu Luxeuil war. Damit ist in dieser Charta die RCol indirekt bezeugt, aber noch lange nicht die RB.

Wir halten das Zeugnis der Chartae für das dritte Viertel des 7. Jh. nicht für durchschlagend genug, um unbedingt an der Existenz von Mischregeln festhalten zu müssen. Als Zeugen für gemischte Regeln nennt Löning außer der Vita Sadelbergas, die wir schon in die Karolingische Zeit verwiesen haben, die Vita des hl. Praeiectus, in der Columban, Benedikt und Caesarius erwähnt sind. Diese Vita ist „bald nach den Ereignissen aufgeschrieben worden“.<sup>52</sup> Da aber Praeiectus nicht vor 676 gestorben ist, vermag der Bericht der Ereignisse, der etwa im vorletzten Jahrzehnt des 7. Jh. niedergeschrieben sein mag, keinen Beweis zu erbringen, daß es schon im 3. Viertel des 7. Jh. Mischregeln gegeben habe.

*c) Zu Ende des 7. und Anfangs des 8. Jh.*

Chartae

Mit Markulf

Bertroend für Montier en Der

(692)

Widerad für Flavigni

(719)

Widgern für Murbach

(728)

Heddo für Arnulfsau

(748)

Vindician für St. Vedast

(680)

Aredius für Grausel

(683)

<sup>50</sup> Pardessus II S. 147–148 Nr. 360; dazu Anm. 1; PL 88, S. 1191.

<sup>51</sup> Pardessus II S. 123–125 Nr. 344; PL 88, S. 1174.

<sup>52</sup> W.-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen I, S. 129.



Die Charta des Vindician<sup>53</sup> schätzen Le Cointe und Pardessus als adulteratis adnumeranda fabricata forte ut legitima emissa.

In der Charta des Aredius für Grausel<sup>54</sup> werden sogar drei Regeln erwähnt, zu Columban und Benedikt noch der Name des Macarius. Frz. Beyerle hält es für eine Unsicherheit des späteren Fälschers, wenn er sogar drei Regeln nennt. Wer gründet ein Kloster auf drei Regeln, legt auf drei Regeln Profesß ab, wenn man unter regula jene versteht, auf die der Mönch Profesß macht? Wir werden darum zwischen Profesßregel und Erbauungsregel unterscheiden.<sup>55</sup>

In der Charta des Bertoend für Montier en Der<sup>56</sup> erscheint die Markulfsche Formelsammlung, und es ist auffallend, wie sie dieselbe Einleitung hat wie die Charta Emmos, Drauscus und Numerians mit demselben schon erwähnten, bei Markulf nicht zufindenden Gegensatz: quamquam (licet) priscae regulae decreta nos docent . . . attamen et nos.

In der Einleitung bringt sie den Hinweis auf die RB und RCol nicht, sondern gegen Schluß, wo wegen der tepiditas der Mönche gegenüber der Regel eine Vorsichtsmaßregel getroffen wird, so wie in den Chartae Emmos und Numerians. Drauscus bringt diese Erwähnung der beiden Regeln am Schluß nicht, Numerian allein hat beide. Man neigt dazu, solche Verunechtungen in den Chartae des Emmo, Bertefried, Drauscus und Numerian auch noch auf jene des Bertoendus für Montier en Der auszudehnen und das nicht mehr so sehr, weil Benedikt genannt ist, sondern Benedikt und Columban zusammen.

Von der Mischung der Namen Columban und Benedikt her betrachtet, gehören die drei letzten Chartae<sup>57</sup> obiger Tabelle nicht mehr zu unserer Untersuchung, denn es ist in ihnen nur der Name Benedikts genannt, nicht einmal Luxeuil. Aber in allen dreien sind Markulfsche Formeln benützt. Die zweite Urkunde für Flavigni (die erste nennt keine Namen von Klosterregeln) bringt auffallend oft den Namen Benedikts hintereinander; mit der entsprechenden Markulfschen Formel verglichen, wirkt die Charta an dieser Stelle äußerst hypertroph. Man sieht nicht ein, weshalb der Name Benedikts in jedem der drei sich folgenden Sätze genannt sein muß. Ferner ist der Überlegung wert: nach der Charta für Flavigni müßte man schon mit Niedergang der benediktinischen Zucht rechnen, denn es wird in der Charta mit Abhilfe der Mißstände durch andere Klöster gerechnet, welche die RB besser beobachteten. Wenn man annimmt, die RB hätte Ende des 7. Jh. in Gallien Fuß gefaßt, wie sollte da schon zu Beginn des 8. Jh. die Zucht dieser Klöster darniederliegen? Ausgerechnet die Zucht der Benediktinerklöster, von deren Regel immer wieder gesagt wird, sie hätte die Columbanklöster jener Zeit so befruchtet!

<sup>53</sup> Pardessus II S. 180–182 Nr. 391; S. 180 Anm. 3.

<sup>54</sup> Pardessus II S. 191–195 Nr. 401.

<sup>55</sup> Auf die Regeln, die Gregor v. Tours für das Kloster des Abtes Aredius erwähnt, werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

<sup>56</sup> Pardessus II S. 221–222 Nr. 423.

<sup>57</sup> Pardessus II S. 399–402 Nr. 587; A. Bruckner, Regesta Alsaciae I (1949) S. 53 Nr. 113; S. 97 Nr. 166.

Zur Ergänzung unserer Chartae sei jene Gammos<sup>58</sup> für Lemausi (697) erwähnt, weil in ihr die RB zum ersten Mal allein erscheint und keine Markulfischen Formeln zu finden sind. Schon Pardessus kennt Einwände gegen die Echtheit dieser Charta. Als Gegenstück sei an das Kloster Remiremont erinnert, wo die ersten 15 Äbtissinnen noch nicht nach der RB regierten, also etwa bis Ende des 8. Jh.<sup>59</sup> Es wird für die Bezeugung von Mischregeln gern auf die Menge der Chartae hingewiesen, welche sie bezeugten. Aber in diesem Zusammenhang sei doch auf die Tatsache hingewiesen, daß die Zahl der echten Privaturkunden älterer Zeit sehr gering ist.<sup>60</sup>

Als Vita, in der die *Benedicti decreta* und *Columbani instituta* genannt sind, ist hier die des hl. Filibert zu erwähnen. Doch sie gehört schon in die zweite Hälfte des 8. Jh.<sup>61</sup> und liegt darum außerhalb der Periode, die wir eben erforschen. Das gleiche gilt von der Vita Nivards von Reims (gest. 673/674), die erst im 9. Jh. entstanden ist.<sup>62</sup>

In der Andecavensischen Collection finden sich Canones, die einem Concilium Leudegarii zugeschrieben werden (663—680). In diesen Canones ist die *Regula s. Benedicti* erwähnt.

„Äbte und Mönche sollen erfüllen, *quidquid canonum ordo vel regula sancti Benedicti edocet.*“ Die Sangallische Handschrift nennt St. Benedikt nicht und verwendet nur den Ausdruck *regula sancta*.<sup>63</sup>

Normalerweise müssen nur die Benediktinermönche die Benediktinerregel erfüllen, aber hier werden die *abbates et monachi* schlechthin ermahnt, die Regel St. Benedikts zu befolgen. Es ist ganz sicher anzunehmen, daß zur Zeit dieses Konzils im Sprengel St. Leodegars noch Klosterleute waren, die nicht nach der Regel St. Benedikts lebten. Warum aber sollte z. B. ein Konzil von solchen Mönchen verlangen, — und das ohne Gründe zu nennen, — nach einer Regel zu leben, auf die sie keine Profess gemacht hatten? Und wenn tatsächlich die Mahnung an die Benediktiner gerichtet war, ist es doch auffallend, daß Klöster, die kaum nach dieser Regel zu leben begonnen hatten und irgendwie im ersten Eifer standen, ganz allein eine Mahnung bekamen und die andern, die nach andern Ordensregeln lebten, nicht namentlich genannt werden.

Nun ist auch zu klären, was unter dem *regularis ordo* zu verstehen ist, den die Königin Balthildis durchgeführt haben wollte. Es war die Zeit, als die klösterliche Art des Klosters Luxeuil sehr intensiv ausstrahlte. Man denke an die Gründung Corbies. Malnory<sup>64</sup> hält aber den *ordo regularis*, der in der *vita Balthildis*, cap. 9 erwähnt ist, für eine Mischregel aus RCol und RB. Hauck glaubte nicht daran, daß Malnory für seine Ansicht viele Gläubige

<sup>58</sup> Pardessus II S. 243—245 Nr. 442.

<sup>59</sup> Hauck, Kirchengeschichte I S. 308 Anm. 3; A. Ebner, *Der Liber vitae* und die Nekrologien von Remiremont, NA 19 (1894) S. 75.

<sup>60</sup> Buchner, *Die Rechtsquellen* S. 52.

<sup>61</sup> W.-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen* I S. 138.

<sup>62</sup> W.-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen* I S. 128 Anm. 308.

<sup>63</sup> MGH *Concilia* I S. 221<sup>16</sup>, <sup>17</sup> G. Holzherr, *Regula Fereoli* (1961) S. 130 ff.

<sup>64</sup> Malnory, *De Luxoviensibus* S. 33 ff.

finde und verweist auf Remiremont, wo die RB frühestens am Ende des 8. Jh. eingeführt wurde.

Obwohl Malnorys Meinung in der Folgezeit reichlich Anklang fand, halten wir uns an Haucks Überlegungen, zumal die besprochenen Chartae sich als verunechtet erwiesen.

Welche Bedeutung kommt nun den Regeln selbst zu, welche literarisch als sog. Mischregeln gelten? Es sind das die *Regula cujusdam Patris ad Monachos*, die *Regula cujusdam Patris ad Virgines* und die *Regula Donati*.

In den untersuchten Chartae ist keine dieser drei erwähnt. Weil sie aber Texte oder Anklänge an die RB und RCol enthalten, müssen wir mit zwei Möglichkeiten rechnen: diese drei Regeln haben entweder als echte, sozusagen canonische Regeln zu gelten, nach denen tatsächlich dies oder jenes Kloster, durch Profeß auf sie verpflichtet – wir nannten sie schon Profeßregeln –, lebte, oder es sind nur literarische Versuche, Entwürfe zu Regel-Konkordanzen, zusammengestellte Richtlinien für klösterlichen Lebenswandel, also Erbauungsregeln vor allem für Nonnen des 7. und 8. Jh.<sup>65</sup>

Die RCol (ad Monachos) selbst ist sehr kurz; die *Regula coenobialis* entstand größtenteils erst nach Columban im Lauf des 7. Jh. Die Regelliteratur für die Nonnen war also noch gering. Es ist leicht denkbar, daß sich immer wieder Männer, welche die Nonnen betreuten, bereit fanden, für diese Klosterfrauen monastische Lebensregeln zusammenzustellen. Das war dann erbauliche Literatur zur Ergänzung für die Normen, die im eigenen Kloster als allgemein bindend galten. Die RB empfiehlt im cap. 73 ja auch als Lektüre die Regel des hl. Basilius, ohne auf die Unterschiede zwischen ihr und jener des hl. Basilius einzugehen. Es darf nicht wundernehmen, wenn dann mit der Zeit Lesefrüchte in Form von „Regeln“ entstanden oder, wie wir schon andeuteten, Vorläufer von Regel-Konkordanzen. In der Ordensgeschichte ist es allerdings bisher vielfach Sitte gewesen, die *Regulae Donati et cujusdam Patris* als bindende Normen, als Profeßregeln für bestimmte Klöster anzusehen, nicht so sehr als Erbauungsregeln. Die Trennungslinie ist freilich schon sachlich schwer zu ziehen, denn eine Regel, die echte Profeßregel in einem Kloster war, konnte ja in Klöstern mit anderer Profeßregel nur den Namen und Charakter einer Erbauungsregel haben. Es ist im Einzelfall zu prüfen und zu klären, welche von den erwähnten Regeln die Profeß- und welche die Erbauungsregeln waren. Der früheste Anlaß zu solcher Prüfung findet sich schon bei Gregor v. Tours, lib. X, cap. 29,<sup>66</sup> wo vom Kloster des Aredius berichtet wird und von den Regeln, die dort „celebrabantur“. Ein späterer, aber sehr in die Augen springender Anlaß findet sich in der *Vita Filiberts*, cap. 5. Aredius und Filibert interessieren sich für Klosterregeln; Filibert unternahm dafür Studienreisen, wohl von Cassian angeregt. Man möchte vermuten, daß die erwähnte Stelle von den Mischregeln bei Gregor v. Tours Schule machte in allen besprochenen Chartae und

<sup>65</sup> Vgl. Frz. Beyerle, *Das Formel-Schulbuch Markulfs*. Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift f. Theodor Mayer II (1955) S. 366–389.

<sup>66</sup> MGH SS rer. Merov. I, S. 441<sup>7-10</sup>.

Vitae, in denen wir eigentlich nur die Erwähnung einer einzigen, der Professregel, erwarteten.

Die *Regula cujusdam Patris ad Virgines*<sup>67</sup> wird im *Clavis Patrum Latinorum* ein Werk Waldberts, Abtes von Luxeuil und die *ad monachos*<sup>68</sup> praebens pulcherrimum specimen mutuae penetrationis regularum S. Benedicti et S. Columbani genannt.<sup>69</sup> Malnory<sup>70</sup> und Gougau<sup>71</sup> haben solche Formulierungen eingeleitet. Zunächst möchten wir auf die kaum haltbare Ansicht jener aufmerksam machen, die sagen, die RCol hätte notwendig einer Ergänzung durch die RB bedurft. Um die Kraft, das starke Eigenleben und die monastisch lebensvolle Gestalt kolumbanischer Klöster zu beurteilen, darf man nicht von der *regula coenobialis* ausgehen, die irgendwie fälschlicher Weise Columbans Namen trägt. Wir möchten an die Bemerkungen Ryan's erinnern: „Die Regel Columbans ist immer als ein Ganzes zu betrachten.“<sup>72</sup> Ferner taucht in diesem Zusammenhang die Frage auf, warum nur von Columban als dem „Helden“ des Schriftstellers Jonas geredet wird.<sup>73</sup> Könnte St. Benedikt nicht mit demselben Recht der Held des Papstes Gregor d. G. genannt werden? Die Dialoge Gregors d. Gr. dürften so wenig für die historische Gestalt Benedikts ausreichen, wie die RCol ausreicht, um die Tatsache des columbanischen Klosterfrühlings in Gallien zu erklären.

Für jenen, der die zu Gunsten von Mischregeln vielfach in Anspruch genommene *Charta Faros* besonders wegen des Namens Benedikt als verunechtet betrachtet, verlieren die Regeln *cujusdam Patris ad monachos*, *ad Virgines* von vorneherein an Bedeutung und somit auch an genauerer Datierung. So sicher übrigens das cap. 6 dieser Nonnenregel: „*De assidue danda confessione*“ ein Niederschlag irischer Klostersitten ist, so wenig paßt die im cap. 9 dargelegte Auffassung vom Reden bei Tisch zur RB. Beide Kapitel deuten auf Zeiten hin, die nicht mehr ins 7. Jh. gehören. Und die Überlegungen, welche im cap. 4. der Nonnenregel zur Bettenanordnung der jungen Schwestern gemacht werden, passen eher zu einem Beichtvater des 8. Jh. als für einen kraftvollen Regelschreiber des 6. und 7. Jh.<sup>74</sup> Die Donatusregel,<sup>75</sup> also die Mischregel

<sup>67</sup> PL 88, S. 1053–1070.

<sup>68</sup> *Clavis Patrum Latinorum* (Sacris erudiri, III, 1951) S. 318, Nr. 1863.

<sup>69</sup> PL 86, S. 987–994.

<sup>70</sup> Malnory, *De Luxoviensibus*, S. 37.

<sup>71</sup> L. Gougau, *Inventaire des règles monastiques irlandaises*, *Rev. Bén.* 25 (1908) S. 326.

<sup>72</sup> *Mélanges Colombaniens*, S. 177.

<sup>73</sup> Vgl. G. Jecker, *St. Pirmins Erden- und Ordensheimat*. *Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte* 5 (1953), S. 11 Anm. 16.

<sup>74</sup> S. Caesarii *Regula sanctorum virginum* (ed. G. Morin, *Florilegium Patristicum*, 34); S. 7<sup>19</sup>: *Omnes divisim lectulis in una manent cellula*, S. 16<sup>23–25</sup>: *Lectaria vero ipsa simplicia sint: nam satis indecorum est, si in lecto religiosae stragula saecularia aut tapetia picta resplendeant.*

*Benedicti Regula* (Corp. Script. eccl. lat., 75, recensuit R. Hanslik) cap. 22, 1: *Singuli per singula lecta dormiant; 22, 7: Adulescentiores fratres iuxta se non habeant lectos, sed mixti cum senioribus.*

*Regula cujusdam Patris ad Virgines*, cap. 14: *Binae et binae in lectulis dormiant, sic tamen, ut ad invicem non loquantur neque se ad invicem id est facie ad faciem respiciant; sed una post aliam quiens dormiat, ne antiquus hostis qui ore libenti*

schlechthin, ist für kein Kloster bezeugt. Wohl hieß der Gründer des Nonnenklosters in Besançon Donatus, aber man muß ernstlich zweifeln, daß er der Schreiber der Donatusregel ist.

Viel sicherer bezeugt uns Jonas in seiner *Vita S. Columbani* (cap. 14), daß Bischof Donatus aus Liebe zum hl. Columban auch ein Nonnenkloster in Besançon gründete. Warum genügen solche Angaben immer noch nicht, um diesen Bischof als Verfasser einer Mischregel abzuschreiben, einer Regel, die ihm nicht sehr viel literarischen Ruhm einzubringen vermag? Es fehlt ihr ein originaler Zug; die Elemente aus den drei berühmtesten Regeln sind nicht in eine einzige zusammengeschmolzen. RCol und RB hätten sich auch kaum von der starken Hand eines großen Regelschreibers zusammenschmelzen lassen. Man muß ernsthaft zweifeln, ob die Donatusregel in die Reihe echter kanonischer Klosterregeln gehört. Eher ist sie der Vorläufer einer Regel-Konkordanz eigener Art. Sehr viele Regeln zur Auswahl mochten Benedikt von Aniane nicht zur Verfügung gestanden haben, als er seinen Regelkodex zusammenstellte. Darum darf man die Bedeutung und Lebensfähigkeit der Regeln, die er in seinen Codex aufnahm, nicht aus der Tatsache der Aufnahme ableiten.

Ein Blick in die Regelverhältnisse der ersten Klosterjahre Benedikts von Aniane kann als Überblick für das ganze 8. und den Beginn des 9. Jh. gelten. Aus der *Vita Benedikts* von Aniane, welche Ardo schrieb,<sup>75</sup> läßt sich folgendes feststellen: den ersten Teil seines klösterlichen Lebens verbrachte er wohl nicht in einem Benediktinerkloster. Seine Erstlingstugenden passen nicht zu einem aufstrebenden, idealen Benediktinernovizen und jungen Mönch; Benedikt v. Aniane liebt mehr das Außergewöhnliche und Einsiedlerische; zu solcher Lebensart gehört die *vestis deforma*, das *continuare noctes in meditatione* und *pervigil esse in noctibus*. Die Bemerkung Ardos in cap. 8, Benedikt sei ein Zeuge dafür, daß die RB nur für Kleine und Anfänger sei, nicht für kraftvolle Heilige wie Benedikt, braucht nicht zu heißen, Benedikt habe sich in diesem Sinne noch als Benediktinernovize geäußert. Benedikt lernte aber später die RB kennen, studierte sie und begann sie zu schätzen, allerdings weniger für sich, sondern im Hinblick auf die Schwäche jener, die sich seiner Leitung unterstellten. Charakterisch für Benedikt vor 782 waren die einfache klösterliche Art seiner Mönche, rege Bautätigkeit, viel Handarbeit für die reichlich Zuströmenden, Fernhalten jener Lebensart, die den gut situierten *laus perennis*-Klöstern eigen war, wo der Chordienst fast jegliche Handarbeit verdrängte. Ab 782 beginnt für den Abt von Aniane der eigentliche benediktinische Lebensstil: *Operi Dei nihil praeponatur*, aber ohne *laus perennis*-Dienste, nur der *ordo officii secundum regulam*, auch in Be-

---

*animas vulnerare cupit, aliquid fraudis jaculando immitat, ut colloquendo mortalia excitet desideria. Juvenulus vero nullatenus simul quiescere censemus, ne in aliquo carnis adversitate aestu delicto rapiantur. Omnes enim si fieri potest una domus ad dormiendum capiat.*

<sup>75</sup> *Regula Donati*, PL 87, S. 273—298.

<sup>76</sup> PL 103, S. 555—583.

zug auf den *ordo Romanus*. Die Karolinger begünstigen diese monastische Richtung.<sup>77</sup>

Wiederum stellen wir zusammenfassend in einem zweiten Überblick fest, daß ein Zusammengehen vom *RCol* und *RB* bis weit ins 8. Jh. hinein nicht viel besser bezeugt ist als im 7. und daß die *RB* allein in Remiremont erst für das Ende des 8. Jh. bezeugt ist. Es ist um die Zeugnisse für die Tatsache und Möglichkeit einer Mischung beider Regeln sehr schlecht bestellt, wenn man prüft, was seit Bastide<sup>78</sup> zu deren Gunsten angeführt wird.

## II

Nachdem wir die Quellen geprüft haben, können wir unser Problem näherhin von den *ordines officii* der besprochenen Regeln her beleuchten.

Die Offiziumsverhältnisse in den Gallischen Kirchen und Klöstern zu Anfang und am Ende unserer Periode sind leichter bestimmbar als in der Mitte dieser Zeit. Wir wissen genau, daß zu Beginn des 9. Jh. das benediktinische Offizium noch nicht in allen Klöstern gesungen wurde, obwohl die Karolinger dies wünschten. Freilich sollte dies schon ein Offizium ohne *laus perennis*-Dienste sein. Die Mönche brauchten außer dem regulären Chorgebet keine Gebetsauflagen, etwa für die königliche Familie, mehr zu erfüllen, die auch die übrige Tageszeit in Anspruch genommen hätten. Die Mönche konnten und sollten arbeiten, nicht bloß Psalmen singen und von den Einkünften des Klosters leben. Benedikt von Aniane liebte die Lebensart der Mönche, z. B. des Klosters Centula, sicher nicht. Sie lebten nach dem Bericht Angilberts<sup>79</sup> nur der *laus perennis* und reichen Prozessions-Liturgien. Aber wir wissen auch von Angilbert, daß die Mönche von Centula nicht mehr die alte lange Offiziumsordnung, wie sie etwa Columban schildert, beobachteten. Hier ist es nicht von Bedeutung, ob Centula nun auch nach dem kurzen benediktinischen oder nach dem kurzen römisch-gallischen *ordo* gesungen und gebetet hat. Man hatte auf jeden Fall zu Angilberts Zeiten nur noch das *Psalterium per hebdomadam*; sagen wir etwa ab Mitte des 8. Jh.

Columban, dessen Werk und Bedeutung für das monastische Leben durch den allzuschnell Hinweis auf die größtenteils nicht von ihm stammende *regula coenobialis* — wir müssen das immer wieder betonen — fälschlicher Weise belastet wird, sowie seine Klöster der ersten Jahrzehnte des 7. Jh. hielten sich in der Offiziumsordnung sicher an die *instituta Patrum*, also an das alte lange Offizium. Columbans literarische Verdienste und Bemühungen, die Jonas andeutet (*cap.* 4),<sup>80</sup> beziehen sich wohl nur auf die Meßliturgie und die Gottesdienste für die Gläubigen. Denn Jonas sagt von Columban:

<sup>77</sup> Vgl. C. Gindele, Das Wohltäter-Gedächtnis im frühbenediktinischen Stundengebet. *Benediktinische Monatschrift* (Erbe und Auftrag), 36 (1960) S. 214; J. Semmler, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung bei Ludwig d. Frommen. *Ztsch. f. Kirchengesch.* 71 (1960) S. 37–65.

<sup>78</sup> Th. Bastide, *Acta Sanctorum O.S.B. III<sup>II</sup>*, (1734) Anhang.

<sup>79</sup> Angilberti abbatis de ecclesia Centulens. *libellus*, *MG SS.* XV S. 173–179.

<sup>80</sup> *Jonae vitae sanctorum Columbani, Vedasti, Johannis* (*SS. rerum Germanicarum in usum scholarum*) recognovit B. Krusch, S. 158<sup>9-14</sup>.

er habe schon früh solche Kenntnisse in den Psalmen gehabt, daß er sie in ausgeprägter Weise zu erklären und aus ihnen zusammenzustellen vermochte, was für den Gesang in Frage kam oder für die Unterweisung verwendbar war. Es handelt sich offenbar um die Predigt und die Katechese, also im Gesang um die Meßliturgie. Dieselbe Aussage macht Gennadius von Musaeus.<sup>81</sup>

Wir müssen aber auch annehmen, daß es mit dem beginnenden 7. Jh. in Gallien bald auch solche ordines officii gab, welche den Bemühungen und Wünschen, ein neues kürzeres Offizium beten zu können, entsprachen, wenn wir uns auch hierin zunächst mehr auf außerklösterlichem Boden befinden. Das Konzil von Tours (567) nennt einen Ordo officii,<sup>82</sup> der schon zur Hälfte den Charakter eines neuen kurzen Offiziums hat. Wir dürfen nun damit rechnen, daß es nach einem starken halben bis ganzen Jahrhundert an einzelnen Orten Galliens Offiziumsordnungen gab, die wenigstens dem Umfang nach die Kürze des damaligen römischen oder benediktischen Offiziums erreicht hatten. Da die Bestimmungen des Konzils von Tours (567) über das Offizium an sich mehr senil als neu wirken, muß man bestärkt sein in der Annahme, daß es bis Beginn oder wenigstens bis Mitte des 7. Jh. bodenständige neue kurze Offiziumsordnungen in außermonastischen Kirchen Galliens gab.

Es war nun durchaus möglich, daß man in Klöstern, vor allem in den eifrigen Columbanklöstern, noch das alte lange Offizium beibehielt, also eines mit langen Nachtwachen und mehrmaligem Beten des Psalters während einer Woche, bis die Zeit kam, wo man dann auch den Mönchen dies lange Offizium nicht mehr zumuten konnte.

Aus dem Bericht Angilberts müssen wir entnehmen, daß man in Gallien mit dem Verzicht auf das lange Nachtoffizium alter Prägung auch die nächtliche laus perennis-Dienste abzuschaffen begann. In zweiter Etappe sah dann das karolingische Herrscherhaus auch von jenen laus perennis-Diensten der Klöster ab, welche man untertags leistete. Das war am Ende unserer Periode, als Ludwig d. Fromme überall die RB eingeführt wissen wollte, die keinen Ansatz zu laus perennis-Formen verrät.

Nun müssen wir uns die Frage stellen, welches Offizium jene klösterliche Gemeinschaft betete, deren Leben nach Angabe der Chartae durch mehr als eine Regel oder durch eine Regel mit Hinweis auf die Usancen anderer Klöster, etwa Agaunum, Lérin und Luxeuil bestimmt wurde. Zu irgend einem Zeitpunkt gingen ja alle Klöster zu einem neuen ordo officii über, sei es dem römischen oder dem benediktinischen als einzigem klösterlichen.

Berufen sich die Chartae auf die Caesariusregel oder auf jene des hl. Columban, so nennen sie ipso facto Regeln mit alten langen Offiziumsordnungen.

<sup>81</sup> Bruno Czaplá, Gennadius als Litteraturhistoriker (Kirchengesch. Studien, Münster 1898, S. 153) cap. 79: ... excerpit ex Sanctis Scripturis ... responsoria etiam psalmodum capitula tempori et lectionibus congruentia ... pro lectionum textu psalmodumque serie et cantatione discretum (volumen composuit) ... Aus der Wendung ut . . . plebique ingerat scientiam ergibt sich, daß es sich um Messe-Texte, nicht um Offiziumstexte handelte.

<sup>82</sup> MGH, Concilia I S. 127; Mansi 9 (Concilium Turonense II) S. 789–807).

gen. Wird Macarius oder Basilius genannt, so bedeutet dies für die Ordnung des Offiziums sehr wenig, denn deren Regeln geben zu wenig Anhaltspunkte für eine bestimmte Gebetsordnung im Sinne unserer Untersuchung.

Wir müssen auch gleich überlegen, was die Heranziehung der RB in solchem Zusammenhang bedeutet.

Der oBen ist der jüngste aller frühchristlichen ordines und der vollendetste nach Form und Inhalt. Er enthält für die damalige Zeit alle wünschenswerten Vorzüge an Straffheit und Kürze des Psalmenmaßes, beläßt den Psalmen im Gesang vor der Lesung ihre herrschende Stellung, drängt sie aber zum Beginn der Horen zurück und gibt statt dem häufigen psalmus directaneus den Hymnen Raum und Leben; für die Psalmresponsorien nach den Lesungen brachte er die neuen responsoria propria der Festtage. Und das ganze klösterliche Chorgebet bekam durch den oBen stark öffentlichen Charakter, so daß spontane, augenblickliche Anordnungen auf weite Strecken überflüssig und unerwünscht wurden. Man denke nur an die Anordnung, daß der Abt zur Erklärung der Hl. Schrift Bücher der Väter vorlesen lassen soll, also auf eigene spontane Erklärungen im Gottesdienst selbst verzichte.

Bei der Erwägung, daß außer dem benediktinischen praktisch kein neuer, dringend benötigter monastischer ordo kurzer Prägung entstanden war und daß dieser oBen in Gallien erst in der zweiten Hälfte des 7. Jh. bezeugt ist,<sup>83</sup> kommt man zum Ergebnis, daß der kurze neue gallische oder römische ordo officii in Klöstern wohl eingeführt wurde, bevor sich der kurze oBen ausgebreitet hatte. Das römische Offizium für die drei letzten Tage der Karwoche erwarb sich sowieso auch im oBen schon früh einen festen Platz. Wir wissen ja, daß man in den Klöstern der Regula Magistri (cap. 53) vom Karfreitag früh bis zum Beginn der Osterliturgie keine Psalmen betete. Es kann vermutet werden, daß die Usanzen des römischen ordo officii sich schon bei Entstehung des oBen in dessen Klöstern Geltung verschafften, während der Karfreitag in den alten monastischen ordines offenbar ohne ordo psalterii begangen wurde.

Aber einiges Dunkel bleibt, wenn wir die wichtige Frage zu beantworten suchen, zu welchem Zeitpunkt der oBen in den vielen Columbanklöstern übernommen wurde. Für das begonnene 7. Jh. müssen wir ein Doppeltes beachten, a) die regula cujusdam Patris ad monachos hat im cap. 30, 31 einen ordo officii, der mehr auf alte, als auf neue Offiziumsstrukturen hinweist. Der Konvent versammelt sich in der Nacht dreimal in der Kirche, betet 12 Psalmen zu je einer Nokturn. Am Samstag und Sonntag ist Gelegenheit zum excubare. Von solchen Strukturen her braucht man überhaupt keine Nähe dieser regula zum oBen zu vermuten und zu fordern. Die regula

<sup>83</sup> Das Zitat aus der RB in der Vita Fursei (cap. 9) ist kein eindeutiger Wegweiser für Gallien; es kann auch durch die Regula Magistri nach Péronne gekommen sein. Die Regula Magistri hatte aber für die Sonntagsvigil einen ordo officii, der dem oCol viel näher steht als dem oBen. Jedenfalls gibt Traube zu, daß die irische Überlieferung in Péronne länger dauerte als bis in die Mitte des 7. Jh. (L. Traube, Peronna Scotorum. Sitzungsberichte d. philolog.-hist. Klasse d. Münch. Akademie, 1900, S. 487.



cujusdam Patris ad Virgines hat überhaupt keinen *ordo officii*, sie erwähnt auch den langen *oCol* nicht. Warum ist der *oBen* mit keinem Wort erwähnt, wenn ihm — wie Malnory meint<sup>84</sup> — in dieser Regel als kürzerem der Vorrang gewährt wurde. Hätte er nicht als noch unbekannter neuer *ordo* kurz erwähnt werden müssen, etwa so, wie in der Cäsariusregel der sogar bekannte *ordo Lerinensis* erwähnt wird? Soll man daraus nicht schließen, daß diese Nonnenregel für die kanonische Praxis eines Klosters wenig Bedeutung hatte? Wir wiesen schon darauf hin, daß Ende des 7. und Anfang des 8. Jh. sicher von manchem Pater, Spiritual oder Beichtvater der vielen Nonnenklöster „Regeln“ zusammengestellt wurden, um die Äbtissin und ihre Nonnen zu orientieren und zu unterrichten, nicht um die kanonische Regel ihrer Klöster zu ändern. Dafür hätten sie gerade für den *ordo officii* genauere Angaben machen müssen.

Man könnte einwerfen, daß in der Hälfte der columbanischen Regel — Hs auch die Angaben des *ordo officii* fehlen, nämlich das cap. 7 der RCol. Das ist richtig. Aber das ändert nichts an unserer Überlegung: wenn kein neuer *ordo* genannt ist, gilt eben der alte überkommene, nicht der stillschweigend vorausgesetzte neue *ordo officii*, auch für jene Hss der RCol, in denen das cap. 7 mit dem *ordo officii* fehlt. Der irisch-columbanische *ordo officii* alter Prägung war eine eigene, bekannte Größe.

Da wir die frühen Chartae als Zeugen echter Mischregeln ablehnen, halten wir auch wenig davon, die *regula Cujusdam Patris ad Virgines* mit Waldebert, dem Abt von Luxeuil, bzw. mit dem *oBen* zu verknüpfen, wofür sich besonders Malnory und Gougaud einsetzen.

Das Merkwürdigste in unserer Frage ist, daß man im literarischen Versuch, die RB und RCol zusammenzuschweißen, also in der Donatusregel, den *oBen* nicht findet, wohl aber den *oCol* und in ihm indirekt den langen *ordo officii* der Nonnenregel des hl. Caesarius, die ja auch zur „Mischung“ gehört. Es mag schon richtig sein, daß die RB in Columbanklöstern bekannt wurde, ohne daß der *oBen* vorerst von Bedeutung wurde. Wir bezweifeln aber, daß diese Vermutung einen echten Grund abgeben kann, von Mischregeln zu sprechen. Für uns ist entscheidend, daß aus der Donatusregel nicht die geringste Mischung der *ordines officii* herauszuspüren ist. Obwohl doch der Anteil der RB und der *regula Caesarii* in ihr viel größer ist als jener der RCol. bez. der *regula coenobialis*, wird darin nur der *oCol* angeführt. Man spürt auch keinen Willen in der Donatusregel zu einem neuen *ordo*, zu einer zeitnahen Gebetsordnung, wie wir es etwa von der Caesariusregel her gewohnt sind, die zum *ordo officii* Lérins die Hymnenordnung fügt. War überhaupt die Donatusregel je eine lebendige, kanonische Norm eines bestimmten Klosters? Wir haben kein echtes Dokument dafür, daß ein alter langer *ordo* durch einen neuen kurzen beeinflusst wurde. Hier gab es wohl nur eine Möglichkeit: der kurze verdrängte den längeren. Ein anderer Weg

<sup>84</sup> Malnory, *De Luxoviensibus*, S. 39.

ist in der Chrodegangregel<sup>85</sup> angedeutet: ihr nicht monastischer *ordo officii* hat vor allem am Sonntag eine nur etwas längere Vigil als am Werktag, grundsätzlich also das Psalterium per hebdomadam. Hier ist ein kurzer neuer *ordo* mit Texten einer Regula, der RB, vereint, die ebenfalls nach einem kurzen neuen *ordo* betet. Freilich auch von der Chrodegangregel muß man sagen, daß mechanische, verständnislose Abschreibearbeit darin zu finden ist. Wir stehen mit dieser Regel allerdings schon im 8. Jh. Für das 7. Jh. müssen wir also in den Columbanklöstern noch den alten langen *ordo officii* gelten lassen und das Eindringen neuerer, nichtmonastischer, kürzerer *ordines* konstatieren, so daß die Klosterstifterin Baethilde auf Einhaltung eines *ordo regularis* drang. Daß dieser *ordo* schlechthin die RB und der oben war, haben wir zurückgewiesen.

Der *ordo officii* des Fructuosus von Braga (Mitte des 7. Jh.)<sup>86</sup> muß als alter *ordo* gelten. Wenn dann die Reichenau mit Fructuosus in Zusammenhang gebracht wird, so geschieht es mit einem Mann des alten *ordo officii*. Dieser Zusammenhang spricht für Frz. Beyerle, der dem hl. Pirmin das irländische Gepräge belassen möchte.<sup>87</sup>

Wird für eine sog. Mischregel auch Macarius genannt, so ist die Situation insofern klar, als diese Regel keinen *ordo officii* hat. Auch in den Regeln der hl. Basilius und Pachomius spielen die *ordines officii* keine große Rolle. Wir werden darin wenig über seine Struktur belehrt. Es lassen sich von hier aus kaum Parallelen ziehen zu den lateinischen *ordines*. Diese Beobachtung gilt, auch wenn wir geneigt sind, Benedikt von Aniane in der ersten Zeit seines Klosterlebens nicht ohne weiteres einen kurzen neuen *ordo* beizugeben; wegen der häufigen Nächte, die er durchwachte, glauben wir eher, daß er einen alten langen befolgte. Vgl. auch die Vita des Wandregisill, der zuerst als Einsiedler lebte und erst dann nach Bobbio ging. Bobbio war zunächst eine Stätte des alten *ordo officii*. Wie wäre sonst eine Niederlassung Columban's möglich gewesen! Die Kraft der Columban'schen Gründung wirkte aber in Bobbio sicher weit ins 7. Jh. hinein, also auch der oCol. Wir dürfen die Äußerungen Ardos, Benedikt von Aniane habe mehr die strengere Lebensweise geliebt, nicht ohne weiteres für den *ordo officii* auswerten; später hat er auf jeden Fall nach dem kürzeren oben gebetet. Aber es bestehen in den Viten des 6.—8. Jh. gewisse Zusammenhänge zwischen strengem Leben und dem Beten vieler Psalmen. Wenn die RCol schon die strengere genannt wird, dann muß man ihr auch reiches Psalmengebet lassen, also den oCol. Führte umgekehrt ein Columbankloster den oben ein, dann gab es damit die RCol auf. Die benediktinische Lebens- und Gebetsart mischte sich nicht mit der Columbanischen, sondern löste sie ab. *Ordines officii* lassen sich nicht mischen, wenn der ältere lang, der jüngere kurz ist.

<sup>85</sup> Fr. Grimme, Die Kanonikerregel des hl. Chrodegang und ihre Quellen. Jahrbuch d. Gesellschaft f. Geschichte und Altertumskunde Lothringens, Jg. 27/28 (1915/16).

<sup>86</sup> Regula Complutensis, cap. 2 und 3; PL 87, S. 1099—1110.

<sup>87</sup> Vgl. dazu TH. Mayer, Die Anfänge der Reichenau. Ztsch. f. d. Geschichte d. Oberrheins 101 (1953) S. 305—352.

Man könnte höchstens einen älteren kürzeren vergrößern, aber nicht einen langen alten verkürzen, ohne die Struktur dieses ordo aufzugeben. Der ordo officii eines Klosters ist wohl der integralste, der kanonische Teil schlechthin. Vielleicht lassen sich die Regeln der hl. Pachomius, Basilius und Macarius in sich leichter als Vorbilder, Erbauungsregeln für Klöster anderer Professregeln gebrauchen, weil alle drei keinen ausgeprägten ordo officii enthalten. Aber nehmen wir an, sie erwähnten doch einen, und zwar einen langen alten, dann hätte dennoch St. Benedikt nicht diesen ordo officii zur Nachahmung empfohlen, wenn er die Regel des hl. Basilius den Mönchen als fromme Lektüre und zur Beobachtung ans Herz legt, noch weniger die verschiedenen ordines in den *Colletiones*, *Instituta et Vitae Cassians* und der Väter; im Kloster St. Benedikts macht man auf die cap. 8—20 Profess. Gerade der oben charakterisiert die RB so sehr, daß sie nicht getrennt werden können und nicht von echter Mischung mit andern Regeln gesprochen werden soll, wenn der oben nicht miteingegangen ist, insofern er ein neuer kurzer ordo ist.

Nun ist noch zu überlegen, wie der gallische laus perennis-Dienst mit den ordines officii verknüpft war. Wir erwähnten schon, daß beim Übergang vom langen zum kurzen ordo der nächtliche laus perennis-Dienst entfiel. Ob dieser kurze ordo der benediktinische oder sonst ein neuer war, spielt hier keine Rolle. Als Angilbert seinen Restaurationsbericht schrieb, mochte der laus perennis-Dienst bei Tag und bei Nacht in Centula schon 100 Jahre aufgegeben gewesen sein. Wir sagten schon, daß Benedikt von Aniane um die Zeit, da dieser neue ordo in Centula schon 50 Jahre lang in Übung war, noch in ein „altes“ Kloster eintreten wollte, weil er weder einen kurzen neuen ordo officii, noch die klösterliche Lebensweise in Centula und die ähnlicher dynastischer Abteien liebte und darum Klöster wollte, die unabhängig waren von der süßen Last königlicher Schenkungen. Diese „königlichen“ Mönche lebten sicher in starkem Kontakt zur Außenwelt, weshalb Benedikt einsame Gegenden vorzog und Niederlassungen baute, die von den Mönchen selbst errichtet wurden. Und als er sich dann in die Sonne der Karolinger begab, war die Zeit soweit vorangeschritten, daß die Herrscherfamilie selbst auf die laus perennis-Dienste der Klöster verzichtete. Wenn nun ein Columbankloster, sagen wir in der ersten Hälfte des 9. Jh., zur RB übergang, gab es damit nicht bloß den laus perennis-Dienst zu nächtlicher Zeit auf, sondern es konnte auch den laus perennis-Dienst untertags aufgeben, weil die Karolinger damit einverstanden waren. Es ist ein Geringes, was die Aachener Synode (816) an Gebeten für die königliche Familie wünscht.

Man darf sicher behaupten, daß die RB und ihr oben, wenn sie auch schicklichhaft in bestimmte Linien — z. B. die „ritualistische“ von Cluny — gerieten, dem gallischen laus perennis-Dienst fremd gegenüberstanden, fremder als der oCol und die irische Gebetsweisen sich zu diesem Dienst verhielten. Die angelsächsischen Mönche brachten den oben nicht mit ähnlichen Diensten belastet übers Meer herüber. So waren die Karolinger gut vorbereitet, den laus perennis-Dienst von den neuen karolingischen Klöstern fernzuhalten und ihn von den alten nicht mehr zu verlangen. Von hier aus ist es nicht zu verwundern, daß der

Name der Benediktinerregel schon deshalb in die älteren Chartae eingefügt wurde, um den Verzicht auf etwaige bisherige *laus perennis*-Dienste zu rechtfertigen.

Wir fassen zusammen: die RB ist für Gallien in der ersten Hälfte des 7. Jh. nicht bezeugt, auch nicht ein neuer kurzer *ordo officii* klerikaler oder monastischer Prägung. Umgekehrt steht fest, daß die RCol damals in mehr als 50 Klöstern beobachtet wurde.<sup>88</sup> Darum muß dem oCol bis zum Jahr 650 eine Hauptstellung zuerkannt werden. Aber auch der RCol ist hohe Selbständigkeit einzuräumen. Die RCol verlor an Bedeutung, weil ihre Zeit vorbei war, nicht so sehr, weil sie in sich ungenügend und mangelhaft war. Sie selbst war nur ein Symbol der irisch-gallischen Welt, welche durch Columban in Gallien mächtig erstand. Diese Welt strahlte aus bis in die Mitte des 8. Jh. Auch bis dahin ist – so behaupten wir, wenn auch behutsamer, – die RB im Zusammenhang mit der RCol kaum bezeugt.

In der 2. Hälfte des 7. Jh. erwirbt sich der neue kurze *ordo officii* (der *Wochenpsalter*) immer mehr Anhänger, wohl auch in den Klöstern. Die Kraft des oCol läßt nach. Die Klöster greifen nach neuen kurzen gallischen *ordines officii*, die sich in 100 Jahren aus Formen wie denen des Konzils von Tours (567) herausgebildet haben konnten. Mit dieser Entwicklung war auch dem kurzen oBen der Weg bereitet. Der oCol als Vertreter des langen alten *ordo* verschwindet noch nicht, seine Spuren reichen noch bis in die Mitte des 8. Jh. Da sich oCol und oBen geradezu ausschließen, die Milde der RB andererseits eher eine Behauptung der Historiker als ein historisches Faktum ist – soweit es um die Bußordnung geht – und weil die irischen Mönche einen echten Klosterfrühling über Gallien heraufführten, müssen Notwendigkeit, Möglichkeit und Tatsache des Zusammenhanges der RCol mit der RB sehr in Frage gestellt werden. Die *Regula Donati* und die beiden *Regeln cujusdam Patris* sind wohl mehr als literarisch aszetische Kompilationen in Form von Regeln, Vorläufer von *codices regularum* oder *Concordantia regularum* zu bewerten, weniger als kanonisch vorgeschriebene Regeln, auf die man Profesß gemacht hätte. Das Licht der RB strahlte nicht grell über Gallien auf und verdunkelte nicht schon im 7. Jh. die RCol, sondern begann langsam und ruhig erst im 8. Jh. zu leuchten, wobei das Licht der RCol langsam und ruhig erlosch.

Weil die RB in Gallien sehr spät Fuß faßte, also die Zeit ihrer Ausbreitung in Gallien bis Benedikt von Aniane nur etwa starke 100 Jahre zu sein braucht, ist es nicht notwendig, von einem eigentlichen Verfall der Benediktinerklöster zu reden,<sup>89</sup> bevor die Tätigkeit Benedikts von Aniane einsetzte. Aber Benedikt von Aniane und das karolingische Herrscherhaus verschaffte der RB einen reinen starken Weg, ohne den oBen mit gallischen *laus perennis*-Diensten zu belasten. Den Einfluß des neuen römischen *ordo officii*

<sup>88</sup> W. Levison, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit* (1948) S. 251.

<sup>89</sup> Am Niedergang vieler merowingischer Klöster kann nicht gezweifelt werden. Es wird aber unseres Erachtens nach schwer zu beweisen sein, daß es sich dabei um eigentliche Klöster der RB handelte.

haben wir nicht eigens genannt, er ist irgendwie in die Einflußsphäre des oben miteingeschlossen.

Das Problem, das wir behandelten, erreicht im gallischen Raum seine eigentliche Dichte und Ausdehnung. Für Norditalien haben wir nur ein einziges Dokument, das wir aber zum Schluß kurz erwähnen und behandeln wollen wegen der Beziehungen zwischen Luxeuil und Bobbio. Aus diesem Kloster stammt die Urkunde des Papstes Theodors I., in der ebenfalls von einer angeblichen Mischregel die Rede ist. L. Traube - H. Plenkers sagen in ihrer Textgeschichte der *Regula S. Benedicti* (1910), S. 34: in Bobbio leben die Mönche wenigstens schon unter Abt Bobulenus, wie wir aus einer unverdächtigen Urkunde Papst Theodors I. vom Jahr 643 sehen, *sub regula sanctae memoriae Benedicti vel reverendissimi Columbani*. Zur Ansicht Traubes stehen S. Brechter<sup>90</sup> und neuestens R. Hanslik,<sup>91</sup> von denen der erstere jede andere Ansicht für ganz unbegründet hält. Aber der Herausgeber der bobbiensischen Urkunden C. Cipolla<sup>92</sup> läßt es für durchaus probabel gelten, daß diese Bulle interpoliert ist, und bezieht damit den Standpunkt, den schon Jaffé<sup>93</sup> eingenommen hat, von Ughello und Muratori ganz zu schweigen. G. Penco,<sup>94</sup> der kurz vor Hanslik eine Neuausgabe der Benediktinerregel besorgte, unterbaut seine Darlegung, in Bobbio sei zwischen die Regel Columbans und Benedikts die *Regula Magistri* einzuschalten, mit dem Hinweis auf die gefälschte, sagen wir interpolierte Urkunde des Papstes Theodor I. Man mag sich zum Verhältnis der Columban- und Magisterregel stellen wie man will, das eine steht fest, daß für eine Fusion der beiden Regeln deren *ordo officii* durchaus geeignet war. Denn beide ordines haben noch Psalmenausmaße – zum mindesten für die sonntägliche Vigil –, die den Vätern gefielen. Das läßt sich eben vom oben nicht sagen. Die Unmöglichkeit der Mischung eines alten *ordo officii* mit einem neuen (oben) scheint uns genügend Grund zu geben, auch in echter Weise an der Urkunde Theodors I. zu zweifeln. Damit ist das Problem der Mischregeln columbanischer und benediktinischer Observanz für Oberitalien und Gallien zugleich gültig. Die Ansichten von Krusch, Loening, Voigt und jener, die sich auf sie stützen, sind zu revidieren.

<sup>90</sup> S. Brechter, *StudMitt.* 55 (1937) S. 190.

<sup>91</sup> R. Hanslik, *Benedicti Regula*. CSEL 75 (1960) S. XXIII.

<sup>92</sup> C. Cipolla, *Codice diplomatico del mon. di s. Colombano di Bobbio I* (1918) S. 108 Anm.

<sup>93</sup> Jaffé I n. 2053.

<sup>94</sup> G. Penco, *S. Benedicti Regula*. *Biblioteca di Studi superiori*, 39 (1958) S. CVI–CVII.